Urheberrecht

Entwicklung



- ➤ Einführung des Buchdrucks ermöglichte die Verbreitung von Informationen und schuf einen Schutzbedarf
- ➤ Kaiserliches Patent 1846 "Gesetz zum Schutz des literarischen und artistischen Eigentums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung"
- > 1895 Urheberrechtsgesetz
- > 1936 Urheberrechtsgesetz (UrhG)
- Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an unionsrechtliche Vorgaben

1000

Wer ist Urheber?

- "Urheber eines Werkes ist, wer das Werk geschaffen hat"
 - nur eine natürliche Person kann Urheber eines Werkes sein
- Ein Werk ist eine

eigentümliche geistige Schöpfung

- auf den Gebieten
 - der Literatur,
 - der Tonkunst,
 - der bildenden Künste und
 - der Filmkunst

eigentümliche geistige Schöpfung



- Eine eigentümliche geistige Schöpfung ist das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit des Erschaffers
 - die Eigenheit, die das Werk von anderen Werken unterscheidet erfährt es aus der Persönlichkeit des Schöpfers, die dem Werk den Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer aufdrückt
 - das Werk muss sinnlich wahrnehmbar geschaffen werden, es bedarf keiner körperlichen Fixierung desselben; es unterliegt in seinem Ganzen und in seinen Teilen dem Schutz
 - das Werk muss von seinem Schöpfer geäußert worden sein, reine Gedankengänge, die der Schöpfer für sich behält erlangen keinen urheberrechtlich relevanten Status

eigentümliche geistige Schöpfung



- ➢ eine "Objektivierung" des Werkes ist somit eine notwendige und unabdingbare Voraussetzung
- "geistig" fordert, dass das Werk ein Ergebnis auf Schaffen gerichteter menschlicher Tätigkeit ist -> zielgerichtetes Agieren ist nicht erforderlich, Zufallsprodukte erlangen somit keinen Schutz
- nicht schutzfähig sind zB

Abstrakte geistige Konzepte sollen keinem Monopol unterliegen; schutzfähig ist eine konkrete Umsetzung einer Idee -> Abgrenzungsfrage!

- > bloße Ideen, Tatsachen oder Gedanken
- Stil, Methode, Technik oder Art des Schaffens
- freie Werke
- einzelne Worte außer Marken / Firmenschlagworte
- > Werke mangels eigentümlicher geistiger Schöpfung

eigentümliche geistige Schöpfung



- Nicht nur das fertige Werk ist geschützt, sondern auch die Vorstufen (zB Skizzen, Entwürfe, Flussdiagramme, etc)
- ➤ Das geschaffene Werk muss nicht neu sein, da auf die persönliche Prägung durch den Urheber abgestellt wird
- ➤ Nicht nur "Originale" sind geschützt, sondern auch
 - Bearbeitungen und

Wieso Tattoos bei Sportlern ein Problem für Games-Hersteller sind

Übersetzungen,

wenn sie eine eigene geistige Schöpfung darstellen

Werkkategorien

Computerprogramme

- Das Urheberrecht kennt verschiedene Werkkategorien
 - Literatur (Romane, Gedichte, Bühnenwerke, etc)
 - ➤ Tonkunst (musikalische Werke)
 - bildende Künste (Malerei, Grafik, Bildhauerei, Baukunst, Kunstgewerbe, Lichtbildwerke, etc)
 - > Filmkunst

Computeranimationen

EuGH: sämtliche Leistungen mit geforderter Eigentümlichkeit sind urheberrechtlich geschützt Geschlossener
Werkekatalog ->
"da muss alles
rein"

<mark>gleichzeitig vorliegen</mark>

Werkkategorien – allgemeine Überlegungen



- > Flüchtige und begleitende Vervielfältigung
 - Surfen im Internet inkludiert die flüchtige und begleitende Vervielfältigung
 - Urheberrechtlich zulässig, wenn
 - sie flüchtig oder begleitend ist
 - sie integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist
 - der alleinige Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist
 - > sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat



Werkkategorien – allgemeine Überlegungen

Privatkopie

- ➢ Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen → keine Digitalisierung → private Papierkopie → Unternehmen darf Buch zum eigenen Gebrauch kaufen und körperliche Kopien an die Mitarbeiter weitergeben, nicht aber einen Scan
- ➤ Jede <u>natürliche Person</u> einzelne Vervielfältigungsstücke auch auf andere Art als Papier herstellen zum <u>privaten Gebrauch</u> und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke -> auch digital -> private Digitalkopie



Werkkategorien – allgemeine Überlegungen

- ➤ Ein Download einer digitalen Kopie durch eine natürliche Person zu privaten Zwecken weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke ist daher grundsätzlich urheberrechtlich zulässig, aber:
- ➤ Ein zulässiger Download setzt voraus, dass die Vorlage für die private Vervielfältigung eine rechtmäßige Quelle darstellt
- Upload ist jedenfalls unzulässig, da er in das Zurverfügungsstellungsrecht eingreift!

Werkkategorien – Werke der Literatur



- ➤ Textteile dürfen grundsätzlich zum Zwecke eines Zitats übernommen werden
- Umfang des Zitats hängt von Länge des Textes ab
 - ➤ Zitat muss seinen Zweck erfüllen -> Zusammenhang zwischen eigenem Werk und zitiertem Text muss bestehen
 - Zitat muss im Verhältnis zum Gesamtumfang stehen -> keine Übernahme ganzer Texte
 - > Zitat muss kenntlich gemacht werden
 - Werk, Autor, etc müssen angeführt werden
 - > Größere Zitate sind nur für wissenschaftliche Zwecke zulässig

Werkkategorien – Werke der Literatur



- ➤ Wie kann ich meine Urheberschaft gerichtlich anerkannt nachweisen?
 - Werk sich selbst eingeschrieben mit der Post schicken und Kuvert nicht öffnen -> Poststempel
 - Werk bei einem Notar hinterlegen



Werkkategorien – Werke der Literatur – Computerprogramme

- Computerprogramme sind Werke der Literatur
- Quellcode, Maschinencode und sämtliche Materialien während des Software – Entwurfs sind geschützt -> sowohl der jeweilige Code / Material, als auch Einzelteile davon sofern es sich um eine eigene geistige Schöpfung handelt
- Handbücher uä unterliegen nicht dem Schutz des Programms, können aber wieder als selbstständige Werke der Literatur dem Urheberrechtsschutz unterliegen

Werkkategorien – Werke der Literatur - Computerprogramme

- Programm zugrunde liegende Idee ist nicht geschützt -> bei eigenem Programmierstil nachprogrammierbar
- ➤ Kein Schutz für eine Codesequenz, die offensichtlich ist und von "jedem" so gemacht worden wäre
- ergibt sich die Lösung eines Problems bzw die notwendigen Anpassungen auf offensichtliche Weise / handelt es sich um eine routinemäßige Tätigkeit, so ist kein urheberrechtlicher Schutz vor



Werkkategorien – Werke der Literatur - Computerprogramme

- ➤ Vervielfältigungen sind untersagt bzw nur zulässig, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist, wobei eine Anpassung an dessen Bedürfnisse zulässig ist
- Kopieren ist nur zur Herstellung einer Sicherungskopie erlaubt
- ➤ Bei Übernahme des Sourcecodes in ein eigenes Programm ist jedenfalls die Zustimmung des Rechteinhabers notwendig
- Achtung bei Open-Source-Codes aufgrund der Copyleft-Klauseln -> genau analysieren!
- Stellt ein Mitarbeiter Software her hat der Dienstgeber ein uneingeschränktes Werknutzungsrecht



Werkkategorien – Werke der Literatur - Datenbanken

Schutz im Rahmen des Urheberrechts als Datenbankwerk (Sammelwerk) Schutz im Rahmen des Datenbankherstellerrechts zum Schutz von Investitionen

Werkkategorien – Werke der Literatur - **Datenbankwerk**

- Datenbanken sind urheberrechtlich geschützte Sammelwerke, wenn sie aufgrund der Auswahl und / oder Anordnung der Inhalte eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen
- Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die
 - systematisch oder methodisch angeordnet und
 - > einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind
- > Bestandteile müssen einzeln zugänglich und unabhängig, dh für sich alleine stehend nutzbar sein

Werkkategorien – Werke der Literatur - Datenbankwerk

- Computerprogramme f\u00fcr die Herstellung oder den Betrieb einer Datenbank sind nicht Bestandteil der Datenbank, unterliegen aber ggf einem eigenen urheberrechtlichen Schutz
- Schutzdauer für Datenbanken beträgt 70 Jahre

Werkkategorien – Werke der Literatur – **Datenbankherstellerrecht**

- ➤ Wesentliche Investitionen, die vom Hersteller der Datenbank bei der Beschaffung, Überprüfung oder Herstellung, nicht aber Erzeugung des Inhaltes getätigt wurden sollen geschützt werden
- Schutzdauer von 15 Jahren ab Herstellung
- Inhaltlich wesentliche Änderung der Datenbank in Inhalt oder Umfang gilt als neue Datenbank -> verlängert Schutzdauer

Werkkategorien – Werke der Tonkunst

- > Im Bereich der Tonkunst besteht ein musikalisches Kleinzitat
- Bei legal erworbenen Werken darf man eine Kopie zum privaten Gebrauch erstellen
- Unzulässig ist eine Umgehung eines wirksamen Kopierschutzes zur Herstellung einer Privatkopie -> ein wirksamer Kopierschutz ist alles, was eine Kopie im normalen Betrieb verhindert -> normaler Betrieb = Start + Aufnahme
- ➤ Verhindert eine Schutzmaßnahe, dass die CD/DVD abgespielt werden kann ist sie als mangelhaft anzusehen -> Wandlungsrecht im Rahmen der Gewährleistung

Werkkategorien – Werke der Tonkunst



Es dürfen auch nicht "einfach" andere Melodien und Songtexte (ggf eigenständige Werke der Literatur") verwendet werden

Radiohead verklagen Lana Del Rey wegen Plagiats

Achtung! US-amerikanisches bzw britisches Urheberrecht

- EuGH: Sampling ohne Zustimmung verletzt Urheberrechte
 - ➤ Der EuGH befand, dass eine Vervielfältigung auch eines sehr kurzen Fragments grundsätzlich in das "ausschließliche Recht des Tonträgerherstellers fällt". Daher ist es dem Hersteller auch gestattet, die Vervielfältigung ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten.

Werkkategorien - Werke der bildenden Künste



- Grundlage ist ein weites Kunstverständnis
 - Werk ist ein Ergebnis menschlichen Schaffens
 - kann objektiv als Kunst im weiteren Sinne angesehen werden
 -> objektiver Kunstbegriff = ästhetische oder künstlerische
 Bewertungen (Fragen des "Geschmacks") sind irrelevant
 - wurde mit Darstellungsmitteln der bildenden Kunst geschaffen
 - ist zum Ansehen bestimmt
 - > es ist kein praktischer Gebrauchswert erforderlich

Werkkategorien – Werke der bildenden Künste - Fotos



- Werke müssen für die Verwendung auf einer Website vom Berechtigten ausdrücklich im Rahmen des Zurverfügungstellungsrechtes lizensiert ein
- die Verwendung von Fotos bedarf der Zustimmung des Fotografen
- Missachtung führt zu
 - Unterlassungs- und Beseitigungsbegehren
 - Leistung eines angemessenen Entgelts / Schadenersatz
 - Weglassung des Namens -> Kosten Eingriff Namensrecht





foto: klemenshorvath.com

Wiener Hotel verletzte Foto-Urheberrechte: Vergleich erzielt

Vergleich erzielt

Werkkategorien – Werke der bildenden Künste - Fotos

- Wurde das Werk vom Urheber mit seinem Namen versehen ist auch eine Vervielfältigung mit dem Namen zu bezeichnen
- Abfotografieren oder Scannen eines Werkes und anschließende Veröffentlichung ist ebenso unzulässig
- Bearbeitungen mit Photoshop sind unzulässig, außer sie stellen eine eigentümliche geistige Schöpfung dar -> sind wie Originalwerke geschützt



Werkkategorien – Werke der bildenden Künste - Fotos

- Achtung bei der Verwendung von "lizenzfreien Fotos" uä aus Internetdatenbanken
 - auch "lizenzfrei" bedeutet nicht, dass man machen kann was man will -> Bedingungen beachten
 - man kann nicht sicher sein, dass der, der behauptet, dass ein Bild "lizenzfrei" ist auch derjenige ist, der das Recht hat, dies zu behaupten
 - ➤ als Nutzer setzt man den Verstoß gegenüber dem berechtigten Urheber und wird ersatzpflichtig -> ggf kann man auf denjenigen, der Werk online gestellt hat (Verletzung des Zurverfügungsstellungsrechts) zurückgreifen, aber: findet man ihn?



Werkkategorien – Werke der bildenden Künste – Fotos von Gebäuden

- ➤ Gebäude bzw Teile davon unterliegen einem urheberrechtlichen Schutz wenn sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen
- "Freiheit des Straßenbildes" -> Bauwerke bzw Teile davon dürfen fotografiert werden, wenn die Aufnahme von einer öffentlich zugänglichen Stelle aus gefertigt wird
- ➤ In Deutschland aktuell Diskussion über Entgeltpflicht für gewerbliche Nutzer, zB Postkartenverlage



Werkkategorien – Werke der bildenden Künste – Landkarten

- Landkarten sind Werke der bildenden Kunst
- Topografische Firmen versehen ihre Karten mit kleinen Fehlern um zu beweisen, dass sie von diesem Unternehmen stammen.
- ➤ Für die Verwendung muss entweder eine Lizenz erworben werden oder die Landkarte muss mit einem Grafikprogramm nachgebaut werde

Werkkategorien – Werke der bildenden Künste – Websites



- Websites können als Gebrauchsgrafik ein Werk der bildenden Kunst darstellen
- Die Gestaltung muss dafür eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen
- entscheidend ist der Gesamteindruck

Exkurs - Bildnisschutz § 78 UrhG



- ➤ Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich zur Verfügung gestellt, noch verbreitet werden, wenn berechtigte Interessen des Abgebildeten / von nahen Angehörigen Verstorbener verletzt werden
- Person muss erkennbar sein
 - auch bei Karikaturen und Zeichnungen möglich
 - schwarzer Balken / Verpixelung ggf nicht ausreichend
- nicht die Herstellung des Bildes, sondern die öffentliche Verbreitung untersagbar wenn berechtigte Interessen betroffen sind

Exkurs – Bildnisschutz § 78 UrhG



- Berechtigte Interessen verletzt
 - Person bloßgestellt
 - Privatleben preisgegeben
 - Abbildung in einer Art benutzt, die zu Missdeutungen Anlass gibt
 - Verwendung zu Werbezwecken, selbst wenn beworbener Gegenstand nicht anstößig
 - Anfertigung der Aufnahme zur Belustigung auch ohne Absicht der Veröffentlichung



- > Abwägung berechtigte Interessen v/s Interesse der Öffentlichkeit
 - Schutz der Privat- und Intimsphäre bleibt aufrecht

Exkurs – Bildnisschutz § 78 UrhG



- Verletzung des Bildnisschutzes
 - Trotz überwiegendem Interesse der Öffentlichkeit wegen Verletzung der Intimsphäre



Profil, 11.03.1996

- zulässig sind Fotografien zB auf einem Platz wenn die Personen nicht den wesentlichen Fokus des Fotografen darstellen
- ➤ Achtung iZm Facebook & Co



Werkkategorien – Werke der Filmkunst

- > Werke der Filmkunst sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt
- Kopieren ist unzulässig
- Strafausmaß von sechs Monaten Haft bei privater Nutzung bis zu zwei Jahren Haft bei Gewerbsmäßigkeit
- Geldstrafen bis zu 360 Tagsätzen
- Zusätzlich zivilrechtliche Konsequenzen in Form von Schadenersatz

Rechte des Urhebers



Verwertungsrechte

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht
- Vermiet- und Verleihrecht
- > Senderecht
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Zuverfügungsstellungsrecht

Rechte zum Schutz geistiger Interessen

- Schutz der Urheberschaft
- Schutz der Urheberbezeichnung
- Werkschutz

Rechte des Urhebers - Vervielfältigungsrecht



- Vervielfältigung
 - > in jeder beliebigen Verfahrensart
 - beliebiger Anzahl
 - dauerhaft oder vorübergehend
- Hyperlinks sind nach Judikatur des OGH urheberrechtsneutral, da nicht der Linksetzer, sondern der Linkbenützer vervielfältigt

Rechte des Urhebers - Verbreitungsrecht



- Verbreitung
 - Feilhaltung oder
 - öffentlich in Verkehr bringen
- > zB verstößt der Verkauf von DVDs mit aktuellen Filmen zu geringen Preisen auf Märkten gegen
 - Vervielfältigungsrecht (Raubkopie) und
 - Verbreitungsrecht (Feilhalten)

Rechte des Urhebers - Verbreitungsrecht



Erschöpfungsgrundsatz

- ➤ Werk mit Zustimmung des Urhebers in der EU in Umlauf gebracht -> darf zwingend ohne seine Zustimmung in jeder erdenklichen zivilrechtlichen Form übertragen werden
- ➤ Gilt nur für körperliche Werke -> kein Erschöpfungsgrundsatz bei elektronischen Werkexemplaren, da sie sich beliebig oft ohne Qualitätseinbußen vervielfältigen lassen und ihnen so ein erhöhtes Missbrauchsrisiko innewohnt



Rechte des Urhebers – Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht

- Schwierigkeit der Abgrenzung von
 - ➤ Bearbeitungs- bzw Übersetzung, die der Zustimmung des Urhebers bedürfen und
 - Neuschöpfung in entsprechendem zeitlichem Abstand die bei entsprechender Leistung ein eigenständiges Urheberrecht entstehen lässt

Rechte des Urhebers – Vermiet- und Verleihrecht



- > Erschöpfungsgrundsatz greift nicht
- Vermieten: zeitlich begrenzte, entgeltliche Gebrauchsüberlassung zu Erwerbszwecken, zB Videothek
- Verleihen: zeitlich begrenzte unentgeltliche, nicht einem Erwerbszweck dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, zB Bibliothek

Rechte des Urhebers – Senderecht

- Rundfunk und Fernsehen sowie Livestream erfasst
- Empfänger ist rein passiv -> kann weder den Inhalt noch Beginn oder Ende der Sendung steuern
- Liegt auch bei Streamingsendungen im Internet vor



Rechte des Urhebers – Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

- unmittelbare öffentliche Vorträge, Aufführungen und Vorführungen
- ➤ Von Bild-oder Schallträgern wiedergegebene öffentliche Vorträge, Aufführungen und Vorführungen
- Öffentliche Wiedergabe -> Wiedergabe für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt die nicht in persönlichen Beziehungen stehen -> Frage der Einzelabgrenzung



Rechte des Urhebers – Zurverfügungstellungsrecht

- Ausschließliches Recht, Werke der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist
- ➤ Verbreitung im Internet -> Peer-to-Peer und Upload stellen einen Eingriff in das Zurverfügungstellungsrecht dar!



Rechte des Urhebers – Schutz der Urheberschaft

- Unverzichtbares Recht, die Urheberschaft am Werk in Anspruch zu nehmen
- Ghostwriter kann jederzeit seine Urheberschaft offen legen, da ja er der Urheber ist

Rechte des Urhebers – Schutz der Urheberbezeichnung



- Urheber steht frei zu entscheiden, ob und wenn ja mit welchen Zeichen sein Werk zu versehen ist
- Kann unter seinem Namen, einem Pseudonym oder anonym veröffentlichen
- ➤ Gilt auch für Bearbeiter, müssen aber sicherstellen, dass nicht der Eindruck entsteht, dass ein Originalwerk vorliegt (wäre zB der Fall wenn ein Übersetzer alleine auf der übersetzten Ausgabe angeführt wird)

Rechte des Urhebers – Werkschutz



- Urheber steht frei zu entscheiden, in welcher Weise sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird
- ➤ Unter welchen Voraussetzungen Änderungen, Kürzungen, etc vorgenommen werden dürfen
- ➤ Bei bildender Kunst besonders streng -> Eigentümer eines Bildes darf dieses nicht verändern, aber sehr wohl zerstören
- Parodien werden bei ausreichendem Abstand zu parodierten Werk als freie Nachschöpfungen gesehen und unterliegen der Kunst- und Meinungsfreiheit

Übertragung des Urheberrechts / Werknutzungsrechts

- ➤ Das Urheberrecht an sich ist nicht übertragbar außer durch Erbschaft und steht immer einer natürlichen Person zu
- ➤ Ein Unternehmen kann nie Urheberrecht besitzen, sondern immer nur Werknutzungsbewilligungen oder Werknutzungsrechte
- Werknutzungsbewilligung: Urheber kann einem oder mehreren anderen vertraglich die Nutzung von Verwendungsarten an seinem Werk (oder Teilen davon) gestatten. Räumliche / zeitliche Beschränkung ist möglich
- Werknutzungsrecht: alleinige und ausschließliche Werknutzungsbewilligung; räumlich / zeitlich beschränkbar

Beschränkung von Verwertungsrechten



- Freie Werknutzung / Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch -> Beschränkungen beachten!
 - Nicht anwendbar auf Computerprogramme
- Berichterstattung über Tagesereignisse ist erlaubt, auch wenn über urheberrechtlich geschützte Werke berichtet wird

Besondere Aspekte der Verwertungsrechte – Uploading

- Uploading ist ein Eingriff in die Rechte des Urhebers
- ➤ Ein urheberrechtlich geschütztes Werk wird zur Vervielfältigung durch Nutzer im Internet zur Verfügung gestellt -> Verstoß gegen das Zurverfügungsstellungsrecht

ling

Besondere Aspekte der Verwertungsrechte - Downloading

- Downloading von Werken ist eine Vervielfältigung
- Bei Privatpersonen im Rahmen einer freien Werknutzung zulässig, die Vorlage des Downloads muss aber eine rechtmäßige Quelle sein

Besondere Aspekte der Verwertungsrechte – einfache Links

- Einfache Links sind prinzipiell nicht urheberrechtlich schützbar, außer es handelt sich um ein grafisch individuell ausgestaltetes Element; User sieht an URL, dass er Website wechselt
- ➤ Linksammlungen die einem einheitlichen Ordnungs- und Gestaltungsprinzip folgen werden als Datenbanken angesehen und können geschützt werden

Besondere Aspekte der Verwertungsrechte – Deep Links

- ➤ Links auf eine Website einer tieferliegenden Strukturebene sind nicht schützbar; User sieht an URL, dass er Website wechselt
- ➤ Verboten sind einfache und Deep-Links, wenn Website-Betreiber ausdrücklich darauf hinweist, dass er keine Verlinkung wünscht

Besondere Aspekte der Verwertungsrechte – Inline-Links

- Inline-Links und Website-Bereiche, die in einem Frame dargestellt werden stellen eine Verletzung von Urheberrechten dar, da der User nicht erkennen kann, dass er die Seite verlässt
- ➤ Links zu Werbezwecken, welche in Texten gesetzt werden sind laut Mediengesetz kennzeichnungspflichtig



Besondere Aspekte der Verwertungsrechte – Computeranimationen

➤ Stellt eine Computeranimation eine eigentümliche geistige Schöpfung dar, so ist sie als Werk der Filmkunst zu qualifizieren und entsprechend geschützt



Internet und Verwertungsrechte – Streaming

- > Streaming stellt einen Empfang samt gleichzeitiger Wiedergabe von Daten dar -> kein vorgelagerter Download erforderlich
- ➤ Die urheberrechtliche Bewertung des Streams differenziert nach
 - Live-Stream -> ein urheberrechtlicher Akt der Sendung von dem das Senderecht des Urhebers betroffen ist
 - On-demand-Stream -> ein urheberrechtlicher Akt der Zurverfügungstellung von dem das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers betroffen ist

Technische Schutzmaßnahmen



- Urheberrechtlich relevante Materialien können technisch geschützt werden
- diese technischen Schutzmaßnahmen unterliegen einem besonderen Schutz im Rahmen des UrhG
- differenziere zwischen Maßnahmen zum Schutz von
 - Computerprogrammen und
 - anderen Werkarten als Computerprogrammen
- Strafrahmen mit Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und Geldstrafen bis zu 360 Tagsätzen

Technische Schutzmaßnahmen - Computerprogramme

- Rechteinhaber an Computerprogramm kann auf
 - Unterlassung
 - Beseitigung
 - Schadenersatz
 - Gewinnherausgabe
 - Urteilsveröffentlichung und
 - Rechnungslegung

klagen, wenn

- Mittel in Verkehr gebracht oder zu Erwerbszwecken besessen werden, die
- Allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung dieser technischen Maßnahmen zu erleichtern

Technische Schutzmaßnahmen - Computerprogramme

- Dienen Programme nicht nur der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, sondern auch noch anderen Zwecken ist kein Anwendungsfall gegeben
- Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahme ist nicht erforderlich
- Bestimmung erfasst nur Inverkehrbringen und Besitz zu Erwerbszwecken -> privater Besitz ist nicht rechtwidrig, jedoch kann die Verwendung
 - gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen
 - > Schadenersatzforderungen auslösen

Technische Schutzmaßnahmen - andere Werke als Computerprogramme

- > Rechteinhaber kann auf
 - Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz, Gewinnherausgabe, Urteilsveröffentlichung und Rechnungslegung

klagen, wenn

- technische Schutzmaßnahmen durch eine Person umgangen werden, der bekannt ist / sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt
- Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet oder zu kommerziellen Zwecken besessen werden
- Für den Verkauf / Vermietung von Umgehungsmitteln geworben wird
- Umgehungsleistungen erbracht werden

/orbereitungshandlungen

Technische Schutzmaßnahmen – andere Werke als Computerprogramme

- Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahme ist erforderlich -> Anspruch darf nicht besonders hoch angesetzt werden
- wirksame technische Maßnahmen sind
 - > alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile
 - die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind
 - vorstehende Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken

Technische Schutzmaßnahmen – andere Werke als Computerprogramme

- Voraussetzungen sind erfüllt, wenn Nutzung des Werkes kontrolliert wird durch
 - Zugangskontrolle
 - Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werkes oder Schutzgegenstandes
 - Einen Mechanismus zur Kontrolle von Vervielfältigungen
- enge Auslegung der freien Werknutzung -> jegliches Umgehen von Sicherungsmaßnahmen (zB zu privaten Zwecken für Sicherungskopie) wird als unzulässig angesehen

Leistungsschutzrecht



- Urheberschutzrecht schützt den Urheber = Schöpfer von Werken
- nicht geschützt sind dadurch diejenigen, die das Werk der Umwelt vermitteln, zB Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer, Fotografen, Produzenten = Schutzbedarf für künstlerische, kreative oder organisatorische Leistungen
- Leistungsschutzrechte decken als verwandte Rechte diesen Bereich ab



Leistungsschutzrecht

- Geschützt werden
 - Vorträge und Aufführungen von
 - Werken der Literatur
 - > Tonkunst
 - ➤ Lichtbildes, einschließlich Laufbilder
 - > Rundfunksendungen

Nachgelassene Werke: nicht veröffentlichte Werke für die die Schutzfrist abgelaufen ist; wird es erlaubter Weise veröffentlicht erwirbt der Veröffentlichende die gleichen Rechte wie der Urheber für 25 Jahre ab dem der Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr

Straf- &
zivilrechtliche
Grundsätze: zB nicht
bei einem
gestohlenen Text
gegeben



Leistungsschutzrecht

Beispiel

- Mozarts Musik ist an sich frei, da die Schutzfrist abgelaufen ist
- ➢ eine Aufnahme der Aufführung eines Mozartwerkes ist leistungsschutzrechtlich relevant
- Rechte der Aufnahme liegen bei Dirigent, Orchester, Plattenfirma, etc

Dauer des Schutzes



- Schutzrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (Beginn mit Ablauf des Todesjahres) bei
 - Werken der Literatur
 - Werken der Tonkunst
 - Werken der bildenden Kunst
- Schutzrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Letzten von Hauptregisseur, Urheber des Drehbuches, der Dialoge und der eigens geschaffenen Filmmusik (Werk der Tonkunst) bei Filmwerken

Dauer des Schutzes



- > Schutzrecht erlischt bei Leistungsschutzrechten 50 Jahre nach
 - Aufführung von Werken der Literatur und Tonkunst
 - Aufnahme des Lichtbildes
 - Aufnahme des Schallträgers
 - Ausstrahlung der Rundfunksendung
- Schutzrecht erlischt bei nachgelassenen Werken nach 25 Jahren
- > Schutzrecht erlischt bei Datenbanken nach 15 Jahren -> wesentliche Änderungen führen zu einer neuen Datenbank -> Schutzfrist verlängert

Rechtsdurchsetzung



- Zivilrechtliche Vorschriften
 - Unterlassung: auch klagbar wenn Rechtsverstoß bereits beseitigt wurde
 - Einstweilige Verfügung: zur Sicherung des Unterlassungsanspruches
 - Beseitigung: Folge des Unterlassungsanspruches -> im Internet Löschung der Inhalte

Website mit nicht lizensierter Software erstellt -> auch damit erstellte Kundehomepages sind "einzustampfen"

Rechtsdurchsetzung



- Urteilsveröffentlichung: Beklagter muss Kosten tragen
- Angemessenes Entgelt: orientiert sich daran, was üblicherweise bei vorab eingeholter Bewilligung des Rechteinhabers zu zahlen gewesen wäre
- Schadenersatz: bei schuldhaften Rechtsverletzungen pauschaliert in zweifacher Höhe des angemessenen Entgelts selbst wenn gar kein Schaden entstanden ist
- ➤ Herausgabe des Gewinns: Gewinn der durch schuldhaften Eingriff erwirtschaftet wurde ist herauszugeben
- Rechnungslegung



Wahrnehmung der Urheberrechte - Verwertungsgesellschaften

- Wahrnehmung erfolgt kollektiv durch Verwertungsgesellschaften
- Gesellschaften erteilen Nutzern gegen Entgelt Werknutzungsbewilligungen
- Urheberrechtliche Vergütungsansprüche sind verwertungsgesellschaftspflichtig -> einzelner Urheber kann "nicht von sich aus Entgelte einheben"
 - Leerkassettenvergütung
 - Reprographievergütung
 - Schulbuchvergütung
 - Vergütungsansprüche anlässlich der öffentlichen Wiedergabe von Werken

Wahrnehmung der Urheberrechte - Verwertungsgesellschaften



- Verwertungsgesellschaften unterliegen einem Kontrahierungszwang gegenüber Rechteinhabern -> Wahrnehmungsverträge
- Verwertungsgesellschaften unterliegen einem Kontrahierungszwang gegenüber Nutzern hinsichtlich der Nutzungsbewilligungen -> Entgelte werden durch Gesellschaften oder Gesamtverträge mit Nutzerorganisationen festgelegt

Wahrnehmung der Urheberrechte – Verwertungsgesellschaften

- AKM: Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger -> Aufführungs-, Vortrags- und Senderechte und bestimmte Vergütungsansprüche www.akm.at
- Austro-Mechana: Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanischmusikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. -> Vervielfältigungsund Verbreitungsrechte auf Ton- und Bildträgern sowie bestimmte Vergütungsansprüche www.aume.at
- Bildrecht Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH -> verschiedene Rechte und Verwertungsansprüche der bildenden Künstler <u>www.bildrecht.at</u>

Wahrnehmung der Urheberrechte – Verwertungsgesellschaften

- ➤ Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft m.b.H -> Vervielfältigungs-und Verbreitungsrechte auf Tonund Bildtonträgern sowie bestimmte Vergütungsansprüche ww.literar.at
- ➤ LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H. > Rechte und Vergütungsansprüche von ausübenden Künstlern an ihren
 Vorträgen und Aufführungen sowie Tonträgerproduzenten im
 Zusammenhang mit für Handelszwecken hergestellten Ton- und
 Bildtonträgern www.lsg.at
- VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH -> verschiedene Rechte und Vergütungsansprüche der Filmhersteller www.vam.cc

Wahrnehmung der Urheberrechte – Verwertungsgesellschaften

- ➤ VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Genossenschaft mbH -> verschiedene Rechte und Vergütungsansprüche der Filmschaffenden www.vdfs.at
- ➤ VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH -> verschiedene Rechte und Vergütungsansprüche der Rundfunkunternehmen www.vg-rundfunk.at